

Häufig gestellte Fragen zum Bewerbungsverfahren

Studierende

Kann ich mich jederzeit bewerben?

Nein. Das Bewerbungsportal wird ca. 6 Wochen vor Bewerbungsschluss (15.4. bzw. 15.10.) geöffnet

Wie lange ist die Zusage für das Stipendium gültig?

Die Stipendienzusage ist ein Jahr gültig.

Kann ich ein Stipendium bekommen, auch wenn ich kein BAföG-bekomme?

Ja, sie müssen aber dem Personenkreis nach BAföG § 8, Absatz 1 bis 3 (siehe <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/370.php>) angehören.

Ich beziehe gerade BAföG. Kann ich mich trotzdem auf ein Stipendium bewerben?

Ja, auch wenn Sie aktuell BAföG beziehen, können Sie sich für ein Stipendium bewerben. Wenn Sie für ein Stipendium ausgewählt werden sollten, müssen Sie den Bezug des BAföG einstellen. Sie sollten damit aber bis zum Erhalt der Stipendienzusage warten.

Ich habe zwar BAföG beantragt, aber noch keinen Bescheid bekommen.

Bitte beantworten Sie die Fragen im Portal entsprechend. Der BAföG-Bescheid braucht **nicht** nachgereicht werden.

Ich habe zwar die deutsche Staatsbürgerschaft, bin aber nicht in Deutschland aufgewachsen. Wo muss ich mich bewerben?

Sie müssen sich als inländische/r Studierende/r bewerben. (Siehe BAföG § 8, Absatz 1)

Ich habe eine doppelte Staatsbürgerschaft (inkl. der Deutschen). Wo muss ich mich bewerben?

Wenn Sie die deutsche Staatsbürgerschaft haben, dann können Sie sich nur als inländische/r Studierende/r bewerben.

Wie lange kann ich gefördert werden?

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit. Diese ist in der Studienordnung festgelegt. Bei Fächerkombinationen ist immer die Semesterzahl des **zuerst** begonnenen Faches entscheidend.

Was passiert, wenn ich das Studium nicht in der Regelstudienzeit schaffe?

Wenn Sie das Studium nicht in der Regelstudienzeit schaffen, haben Sie die Möglichkeit, das Stipendium um zweimal ein Semester zu verlängern. Das gilt für alle angestrebten Studienabschlüsse.

Ich hatte einen Fachrichtungswechsel. Was muss ich beachten?

Da wir analog dem BAföG fördern, gilt auch bei einer Bewerbung für ein Stipendium der §7Abs. 3 BAföG. Bei einem Fachrichtungswechsel ist zu beachten, dass ein wichtiger Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters anerkannt werden kann. Ein unabweisbarer Grund ist auch später noch zu beachten.

Wie oft kann ich mich bewerben?

Eine Bewerbung ist zweimal möglich; Ausnahme inländische Master-Studierende, hier ist nur eine Bewerbung im 1. Semester möglich.

Werden nur Bewerber*innen bestimmter Disziplinen gefördert?

Nein. Prinzipiell können sich Studierende aller Fachrichtungen um ein Stipendium bewerben.

Ist eine Förderung von Studiengängen im Ausland möglich?

Studiengänge können im Ausland gefördert werden, wenn das Studium in einem EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz durchgeführt wird und wenn die Bewerber*innen die

Teilnahme am ideellen Förderprogramm gewährleisten können sowie zum § 8 Abs. 1 bis 3 BAföG gehören.

Bewerber*innen, die einen solchen Studiengang belegen, müssen darlegen, warum sie im Ausland studieren und wie sie die Teilnahme am Begleitprogramm sicherstellen..

Muss ich schon eine Zusage für einen Studienplatz haben, wenn ich mich für das Lux like Stipendium bewerbe?

Sie müssen noch keinen Studienplatz haben, um sich für das Lux like Studium Stipendienprogramm zu bewerben. Nach einer Stipendienzusage haben Sie ein Jahr Zeit, das Studium zu beginnen. Wenn Sie innerhalb dieses Jahres keinen Studienplatz bekommen, verfällt das Stipendium. Das Stipendium beginnt mit Ihrem Studienbeginn.

Kann ich mich auch für das Lux like Stipendium bewerben, wenn ich früher schon mal studiert habe?

Wenn Sie bereits studieren oder studiert haben, können Sie sich nicht für Lux like Studium bewerben. Sie können sich aber für das reguläre Programm für Bildungsinländer_innen bewerben.

Kann das (Fach-)Abiturzeugnis nachgereicht werden?

Wenn Sie zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Bewerbung einreichen, noch kein (Fach-)Abitur haben, können Sie Ihr Zeugnis zum Gespräch mit der/dem Vertrauensdozenten mitnehmen. Zu Ihrer Bewerbung brauchen wir stattdessen Ihr letztes Halbjahreszeugnis.

Wenn Sie bereits die (Fach-)Hochschulreife erreicht haben, brauchen wir das (Fach-)Abiturzeugnis zur Bewerbung. Wenn Sie ohne (Fach-)Abitur studieren wollen, reichen Sie bitte einen Nachweis über Ihre (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung ein.

Müssen Bewerber*innen parteipolitisch aktiv sein?

Nein. **Angaben** und **Nachweise** eines aktuellen gesellschaftspolitischen Engagements (z.B. in Migrationszusammenhängen, antifaschistischen/antirassistischen/queer/feministischen Initiativen, gewerkschaftlichen Zusammenhängen, in der akademischen Selbstverwaltung, der Umweltbewegung etc.) sind jedoch unabdingbar. Bewerber*innen ohne nachweisbares gesellschaftspolitisches Engagement im Sinne der

Rosa-Luxemburg-Stiftung können nicht für das Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden.

Was bedeutet „Nachweise des gesellschaftlichen Engagements oder von Gremientätigkeit“?

Sie müssen wenigstens Ihr aktuelles Engagement vom Verein, AStA, StuPa, pol. Gruppen (z.B. Antifa, Queergruppe) o. ä. bestätigen lassen. Bitte weisen Sie auch, falls zutreffend, Ihre Mitgliedschaft in der Partei Die Linke, beim SDS o. ä. nach. Bitte begründen Sie unter dem Punkt „Politische Interessen“ im Portal, wenn Sie keine Nachweise vorlegen können.

Wird ein Auslandssemester finanziert? Was passiert dann mit der Regelstudienzeit?

Wenn für ein Auslandssemester an der Hochschule in Deutschland ein Urlaubssemester genommen wird, verlängert sich die Regelförderzeit um dieses Semester (vorausgesetzt, der Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend lt. Studienordnung vorgesehen). Wird kein Urlaubssemester genommen (z. B. weil das Auslandssemester Bestandteil der Studienordnung ist) bleibt es bei der Förderung der Regelstudienzeit.

Was muss ich beachten, wenn ich mich für ein Stipendium für den Masterstudiengang bewerben möchte?

Voraussetzung für die Förderung in einem Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums. Der Abschluss des BA Studiums muss vor dem Bewerbungsschluss 15.04. bzw. 15.10. liegen. Sollten bis zum Bewerbungsschluss 15.04. bzw. 15.10. noch nicht alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums erbracht worden sein, ist eine Förderung zum darauffolgenden Semester **nicht** möglich.

Eine Bewerbung für ein Studienstipendium ist nur mit einer Immatrikulation im ersten MA Semester möglich. Der Förderbeginn ist damit das zweite MA Semester. D.h., wenn sie sich beispielsweise zum 15.04. bewerben, müssen sie im 1. Semester immatrikuliert sein und das darauffolgende Wintersemester wäre der Beginn der Förderung.

Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung das BA Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das Bachelorabschlusszeugnis aber noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Hochschule beizulegen, aus der hervorgeht, dass alle Prüfungsleistungen des

Bachelorstudienganges mit Erfolg erbracht wurden (incl. der benoteten BA-Arbeit). Das Bachelorzeugnis muss dann spätestens zum evtl. Beginn der Förderung durch die Rosa-Luxemburg-Stiftung eingereicht werden.

Ich studiere in einem dualen Studiengang, kann ich dafür ein Stipendium erhalten?

Ja, das ist möglich, es sind aber einige Dinge zu beachten. 1. Die Ausbildungsvergütung wird auf das Stipendium angerechnet. 2. Es ist unbedingt zu prüfen, ob die Berufsakademie staatlich anerkannt ist, sonst ist eine Förderung nicht möglich.

Was ist die Bayerische Formel?

Die Bayerische Formel ermöglicht es, ausländische Abschlussnoten mit den hiesigen Abschlussnoten durch Umrechnung zu vergleichen. Darum möchten wir Sie bitten, Ihren ausländischen Abschluss mit Hilfe der Bayerischen Formel umzurechnen.

Notenumrechnung nach der bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
 Nmax = beste erzielbare Note
 Nmin = unterste Bestehensnote
 Nd = erzielte Note

Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Beispiel:

Die bestmögliche Note an Ihrer Hochschule ist Note max=16, die schlechteste Note zum Bestehen einer Prüfung ist Note min=10. Die in der Prüfung erzielte Note ist Nd=13. Nach der Umrechnung ergibt sich die Note 2.5.

x= sought-after converted grade

Nmax= highest possible grade

Nmin= lowest passing grade

Nd= grade obtained

For the calculated grades only one digit after the decimal point will be taken into consideration.

Example:

The highest possible grade at your university is grade Nmax=16, the lowest grade required

for the passing of an examination is grade $N_{min}=10$. The sought-after examination grade is $N_d=13$. After the conversion we obtain a grade of 2.5.

Dürfen Unterlagen nachgereicht werden?

Unterlagen können **nicht** nachgereicht werden. Darum ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig um alle geforderten Unterlagen bemühen, weil deren Beschaffung erfahrungsgemäß zeitaufwändig ist.

Können die Gutachten separat an die RLS geschickt werden oder sollen sie Bestandteile der Bewerbung sein?

Gutachten müssen generell Bestandteil der Bewerbung sein. Bitte machen Sie Ihrem/r Dozent*in klar, dass die Berücksichtigung eines separat eingereichten Gutachtens aus arbeitsorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Gibt es Vorgaben für Gutachten?

Keine formalisierten. Auf jeden Fall sollte das Gutachten auf die Leistungsfähigkeit, das Engagement und den/die Bewerber*in eingehen.

Wer kann das Gutachten verfassen?

In der Regel sollte das Gutachten von Hochschullehrenden (sie müssen nicht promoviert sein) erstellt werden. Bewerber*innen, die sich im ersten Semester befinden, können Gutachten von Lehrer*innen aus dem letzten Schuljahr/Ausbildungsjahr einreichen.

Sollte Ihre Schul- bzw. Ausbildungszeit länger her sein, kann das Gutachten auch von weiteren Personen z. B. aus Vereinen oder Verbänden erstellt werden, die Aussagen zur **Leistungsfähigkeit/Studierfähigkeit** treffen können.

Muss ich alle Leistungsnachweise einzeln einreichen oder kann ich auch einen elektronischen Ausdruck beilegen?

Bitte laden Sie, falls vorhanden, einen Ausdruck des Transcript of Records o. ä. hoch. Falls das nicht möglich ist, erstellen Sie bitte eine Datei aus Ihren einzelnen Leistungsnachweisen.

Muss ich alle Unterlagen in Deutsch einreichen?

Sie können gern das Gutachten oder Zeugnisse **in Englisch** einreichen. Unterlagen in anderen Sprachen müssen übersetzt eingereicht werden.

Werden Studiengebühren für internationale Studierende erstattet?

Nein. Das internationale Stipendium ist ein Lebenshaltungsstipendium. Darüber hinaus können Studiengebühren nicht durch uns erstattet werden.

Kann ich mich auch bewerben, wenn ich ein Erasmus-Stipendium bekomme?

Wenn Sie für Ihren Auslandsaufenthalt ein Erasmusstipendium bekommen, hat das keine Auswirkungen auf Ihre Bewerbung um ein Studienstipendium. Auch bei der Gewährung unserer Auslandsförderung (auf Antrag für Stipendiat*innen möglich) bleibt die Erasmusförderung unberücksichtigt.

Eine DAAD-Förderung ist parallel zu unserer Auslandsförderung ausgeschlossen.

Kann ich mich auch als internationale/r Studierende/r bewerben, wenn ich bereits einen Hochschulabschluss in meinem Heimatland erworben habe?

Wenn Sie keinen höherwertigeren Abschluss (Diplom, Master) haben, können Sie sich bei uns bewerben. Sollten Sie in Ihrem Heimatland bereits einen Masterabschluss erworben haben, können Sie nicht mehr von uns gefördert werden.

Müssen Deutschkenntnisse auch dann nachgewiesen werden, wenn ich meinen Studiengang komplett in englischer Sprache absolviere?

Ja, Sie müssen deutsche Sprachkenntnisse mind. auf dem Niveau von B2 nachweisen. Unser ideelles Förderprogramm (Workshops, Seminare oder anderen Veranstaltungen vom Studienwerk) wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sowohl mündlich als auch schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren und auch an diesen Veranstaltungen aktiv teilnehmen können.

Wie wird über die Bewerbung entschieden?

Über die Bewilligung von Stipendien wird in einem mehrstufigen Auswahlverfahren entschieden. Dazu werden die vollständigen und formal richtigen Bewerbungen einer

Vorauswahl unterzogen. Die Bewerber_innen, die aufgrund unserer Förderkriterien in die engere Auswahl für ein Stipendium gekommen sind, werden gebeten, sich mit einem/einer der Vertrauensdozent*innen der Stiftung zum Gespräch zu treffen. Das Gesprächsprotokoll ist zusammen mit den eingereichten Unterlagen Grundlage für die Entscheidung des Auswahlausschusses. Die Zusage oder Ablehnung unterliegt keiner schriftlichen Begründung. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

In welchem Zeitraum finden die Gespräche mit den Vertrauensdozent*innen statt?

Die Gespräche mit den Vertrauensdozent*innen finden in der Regel vom Anfang Juli bis Anfang August (Förderungsbeginn 01. Oktober) und vom Mitte Dezember bis Mitte Februar (Förderungsbeginn 01. April) statt. Da das Gesprächsprotokoll, neben Ihren Bewerbungsunterlagen, für die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien, dem Auswahlausschuss vorliegen muss, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie in dieser Zeit für ein solches Gespräch zur Verfügung stehen. Es ist nicht möglich individuelle Wünsche (z.B. Verschiebung des Gesprächs aufgrund von Urlaub) zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, dies bei der Planung Ihrer Zeit zu berücksichtigen.

Wann erfahre ich, ob meine Bewerbung erfolgreich war?

Nach ca. 2 Monaten werden diejenigen Bewerber*innen, die in die engere Wahl gekommen sind, zum Gespräch mit einer/m Vertrauensdozent*in eingeladen (per E-Mail). Bewerber*innen, die keine Einladung zu einem Gespräch erhalten, bekommen nach etwa 3 Monaten eine schriftliche Ablehnung per E-Mail. Der Auswahlausschuss tagt etwa 4 Wochen vor Förderbeginn. Mitteilungen über die Aufnahme in die Förderung werden etwa 3 Wochen vor Förderbeginn per Post versandt. Danach erhalten Die Bewerber*innen, die nicht in die Förderung aufgenommen werden konnten eine schriftliche Ablehnung per E-Mail. Gründe für Ablehnungen werden nicht mitgeteilt. Wir bitten Sie, von Nachfragen abzusehen.

Welche Erwartungen werden an Stipendiat*innen gestellt?

Es wird die aktive Beteiligung an der ideellen Förderung des Studienwerks bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen des Studienwerks/des Stiftungsverbundes erwartet. Darüber hinaus erwarten wir eine zielstrebige Orientierung auf das Erreichen des Förderziels (Studienabschluss).

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Es ist gewährleistet, dass die persönlichen Unterlagen nur in die Hände der Personen gelangen, die mit der Auswahl der Bewerber_innen befasst sind, d. h. Mitglieder des Auswahlausschusses, die zuständigen Vertrauensdozent_innen und ggf. hinzugezogene weitere Gutachter_innen. Die Unterlagen abgelehnter Antragsteller_innen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 1,5 Jahr vernichtet.

Bitte teilen Sie uns Ihre Anschriftenänderung umgehend mit. Sollten Sie im Verlauf des Auswahlverfahrens ein anderes Stipendium annehmen, teilen Sie uns das bitte ebenfalls mit.